

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion H. Lange, Ems.

Nr. 244

Diez, Dienstag den 19. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Ausführungs-Anweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

II. Im einzelnen.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- u. Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalbehörde mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verord-

nung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgeetze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Uebertragung (Zahl 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreis Ausschuss erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
In Vertretung:
Küster.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Büreaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

I. 7933.

Diez, den 14. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitsgesetz vom 16. März 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 16 des Reg.-Amtsblattes für 1912) erlaube ich, mir bis spätestens zum 25. ds. Mts. eine Nachweisung der Heimarbeiter einzureichen, die von den Arbeitgebern des Kreises Unterlahn außerhalb des preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden.

Die Nachweisungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Namen (Firma) und Wohnort sowie Wohnung des Arbeitgebers;
- b) Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung (Betriebsstätte) der Heimarbeiter;
- c) Art der den Heimarbeitern übertragenen Arbeit.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7956.

Diez, den 12. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gräben und Kanäle an den Wegen ausgehoben und der Aushub baldmöglichst, spätestens aber bis zum 25. November d. Js. wieder von den Wegen entfernt wird, etwaige in den Wegen vorhandene Gesteine müssen verbrannt werden.

Außerdem müssen die Banketts abgeschält werden. Es wird darüber gewacht werden, daß der Termin genau eingehalten wird.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7937.

Diez, den 14. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Den Gewerbetreibenden empfehle ich Anträge auf Erteilung von Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten für das Jahr 1916 schon jetzt bei den Herren Bürgermeistern zu stellen, damit sie rechtzeitig in den Besitz der Ausweise kommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7930.

Diez, den 13. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. November 1908, I. 12295, betreffend Einreichung der gewerblichen Katasterblätter im Rückstande sind, werden hieran mit Frist von 10 Tagen erinnert.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I. 7930.

Diez, den 12. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Ich habe den Fleischbeschauer Adolf Hennemann aus Holzappel zum Stellvertreter des zum Heere eingetriebenen Fleischbeschauers Adolf Hoffmann aus Scheidt, im Bezirk Scheidt, bestehend aus der Gemeinde Scheidt, ernannt.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

Der von dem Arbeitskommando der Gemeinde Altenstadt, Eissen, entwichene Kriegsgefangene Mollard Celestin ist heute wieder ergriffen worden.

Truppenübungsplatz Darmstadt, den 7. Oktober 1915.

Lagerkommandantur.

L.-B. Nr. 6038.

Wetzlar, den 8. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

1. Zunamen: Schelichow, Vornamen: Michail. Gef.-Nummer: 1066. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 7. 10. 15. vom Arbeitskommando bei Gemeinde Allendorf bei Haiger. Größe: 175 Btm. Alter: 29 Jahre. Rasenform: gewöhnl. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: schlank. Kopfform: lang. Augen: dunkel. Haare: blond. Sprache: russisch. Kleidung: graue russ. Uniform mit rot. Streifen. Besondere Kennz.: keine.

2. Zunamen: Schtazki, Vornamen: Jakob. Gef.-Nr.: 1115. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Unteroff. Zeit und Ort der Entweichung: 7. 10. 15. vom Arbeitskommando der Gemeinde Allendorf bei Haiger. Größe: 174 Btm. Alter: 30 Jahre. Rasenform: gewöhnl. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: kräftig. Kopfform: lang. Augen: grau. Haare: dunkel. Sprache: russisch. Kleidung: graue Hose, schwarzer Rock mit gelb. Biege. Besondere Kennz.: keine.

3. Zunamen: Masenkow, Vornamen: Efrem. Gef.-Nr.: 879. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 8. 10. 15. vom Arbeitskommando E. Krumhoff, Bleierzwerke Hestrich i. T. Größe: 182 Btm. Alter: 30 Jahre. Rasenform: spitz. Schnurrbart: blond. Zähne: gut. Statur: kräftig. Kopfform: gewöhnl. Augen: blau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: vermutlich graue russische Uniform mit roten Streifen. Besondere Kennz.: keine.

4. Zunamen: Rudenko, Vornamen: Iwan. Gef.-Nr.: 1937. Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 8. 10. 18. vom Arbeitskommando F. W. Sandau, Gut Immelscheid, Post Grünbaum in Westfalen. Größe: 166 Btm. Alter: 28 Jahre. Rasenform: stumpf. Schnurrbart und Backenbart: schwarz. Zähne: gut. Statur: kräftig. Kopfform: lang. Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: vermutlich graue russische Uniform mit roten Streifen. Besondere Kennz.: keine.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung hierher Mitteilung zu machen. (Telegramm.)

**Kommandantur
des Kriegsgefangenenlagers Wetzlar.**

I. 8318.

Diez, den 15. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Trotz aller Bemühungen der Reichsregierung kann der Zivilbevölkerung während des kommenden Winters an Pe-

trolemum nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Bedarfs in Friedenszeiten zur Verfügung gestellt werden. Sie ist daher bemüht gewesen, für die Schaffung von Ersatzbeleuchtung Sorge zu tragen. Die Einführung der Acetylenbeleuchtung zu fördern war nicht angezeigt, da das Karbid fast vollständig im Interesse der Heeresverwaltung zur Umwandlung in Stickstoffprodukte in Anspruch genommen werden muß und daher größere Mengen Karbid im Handel kaum zu haben sein werden. Auch sind Acetylenlampen mancher Konstruktion in der Handhabung nicht ungefährlich. Die Reichsregierung hat sich daher bemüht, der Bevölkerung in weiterem Umfange die Spiritusbeleuchtung dienstbar zu machen. Sie hat zu diesem Zwecke die Bereitstellung hinreichender Mengen Spiritus gesichert und unter Gewährung einer größeren Garantiesumme die Gründung einer „Spiritus-Blühlicht-Kriegs-Gesellschaft m. b. H.“ mit dem Sitz in Berlin, Leipziger Straße 2, veranlaßt. Der Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung Deutschlands mit Kleinbeleuchtungsmitteln für Spiritus-Blühlicht, insbesondere der Vertrieb von Spiritusbrennern für Kleinbeleuchtungszwecke. Die Gesellschaft wird einen Spiritusbrenner einschließlich Docht zum Kleinhandelspreise von 4 M. vertreiben. Um aber die Verwendung von Spiritus an Stelle von Petroleum nach Möglichkeit zu steigern, werden Behörden und Kommunen diesen Brenner einschließlich Docht zu einem Preise von 3 M. bei Bestellungen von mindestens 40 Stück frachtfrei nach allen Stationen des Reichs unter der Verpflichtung erhalten, den Brenner einschließlich Docht mit 4 M. abzugeben. Eine solche Verpflichtung ist notwendig, damit nicht dem eigenen Vertriebe der Gesellschaft eine unzulässige Konkurrenz gemacht und Groß- und Kleinhandel vollständig ausgeschaltet werden. Durch den billigeren Bezugspreis sollen die Behörden und Kommunen andererseits in die Lage versetzt werden, minderbemittelten Teilen der Bevölkerung Brenner mietweise oder zur allmählichen Amortisation zu überlassen und die dabei entstehenden Verluste durch den Unterschied zwischen Verkaufs- und Bezugspreis der übrigen Brenner auszugleichen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Verpackungsmaterial zum berechneten Preise bei frachtfreier Rücksendung zurückzunehmen.

Die von der Spiritus-Blühlicht-Kriegsgesellschaft m. b. H. vertriebenen Brenner lassen sich auf jede 14 Linien-Petroleumlampe ohne weiteres aufschrauben; bei Lampen anderer Größe muß ein mit passendem Anschlußgewinde versehenes Füllstück zwischen Lampensockel und Brenner verwendet werden; aber auch bei 14 Linien-Petroleumlampen ist ein solches Füllstück dann erforderlich, wenn der Flüssigkeitsbehälter nicht mit einer Füllschraube zum Eingießen des Leuchtstoffs versehen ist. Die Füllstücke sind in dem Verkaufspreis der Spiritusbrenner nicht einbegriffen, ebenso wenig die Glühkörper und Glaszylinder, Glockenhalter und Füllkännchen. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Bestellungen der minderbemittelten Bevölkerung auf Brenner und Zubehör entgegenzunehmen und sie der Kriegslicht-Gesellschaft als Sammelaufträge zu übermitteln oder Brenner für Rechnung der Gemeinde zu beschaffen und sie der ärmeren Bevölkerung mietweise oder auf Abzahlung zu überlassen. Es ist indessen dringend erwünscht, daß zunächst der wohlhabendere Teil der Bevölkerung von der Petroleumbeleuchtung zur Spiritusbeleuchtung übergeht, damit die Petroleumlichtquelle als die billigste den ärmeren Schichten der Bevölkerung in möglichst weitem Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landrat.

**J. B.
Himmermann.**

G.-Nr. 9596 II. Diez, den 14. Oktober 1915.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises
mit Ausnahme derer des Landesgebiets Schaumburg**

Betrifft: Waisenkollekte.

Infolge der Aufforderung des Herrn Landes-Hauptmanns hat die diesjährige Waisenkollekte demnächst zu beginnen.

Die gedruckten Wassennachrichten für das Jahr 1915 werden Ihnen daher in den nächsten Tagen in entsprechender Anzahl zur Verteilung in den Gemeinden zugehen. Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Pfarrgeistliche wohnen, ersuche ich, diesen ein Exemplar der Nachrichten mit der Bitte zu übergeben, ihre Kirchspiel-Angehörigen durch eine geeignete Kanzelanzeige auf die bevorstehende Sammlung aufmerksam zu machen und sie über deren Bedeutung zu belehren.

Acht Tage nach der Verteilung der Nachrichten sind die Sammelisten von den Armenpflegern in ihrer oder eines Schöffen Begleitung, sofern der Ortsgeistliche auf Ihr Ersuchen die Begleitung nicht übernimmt, in allen Familien zur Zeichnung vorzulegen. Ueber die eingehenden und gesammelten Beiträge ist eine Nachweisung möglichst übersichtlich und mit Zinte geschrieben aufzustellen. Die Beiträge selbst sind binnen längstens 14 Tagen nach der Sammlung an die Nassauische Landesbankstelle abzuliefern, die über den Empfang auf der Nachweisung Quittung erteilen muß.

Bis spätestens zum 10. Dezember d. Js. ist die mit der Quittung der Landesbankstelle versehene Liste hierher einzureichen.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II. 10194.

Diez, den 13. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Anzeige über den Verkauf von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe (Brauereien, Brennereien usw.) gegen Bezugsscheine.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Verkäufe von Gerste an Gerste verarbeitende Betriebe und an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung nach § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 v. 28. Juni 1915 — R.-G.-Bl. S. 384 — binnen drei Tagen dem Kreis anzuzeigen sind. Anzeigepflichtig ist der betr. Landwirt, doch kann die Anzeige auch von Ihnen vermittelt einer Nachweisung geschehen.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 10124.

Diez, den 13. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 13. September bis 10. Oktober d. Js.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März d. J., J.-Nr. II. 2105 haben Sie mir bestimmt binnen 8 Tagen zu berichten, wieviel Brotscheine Sie in der Zeit vom 13. September bis 10. Oktober d. Js. vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

10. Oktober. Weiter siegreich vorwärts in Serbien. Bisher 1542 Serben gefangen. Erfolge bei Tarnopol.
11. Oktober. Semendria genommen. Starke Stellungen vor Dünaburg gestürmt. 370 Russen gefangen. Bulgarijischer Angriff gegen Serbien.
12. Oktober. Weiteres Eindringen in Serbien. Die Russen im Südosten aus mehreren Stellungen geworfen. Fortschritte am Schragmännle.
13. Oktober. Festige feindliche Angriffe im Westen zurückgewiesen. 400 Gefangene. 650 Russen gefangen. Die meisten Forts von Pozarevac genommen. Luftangriff auf London.
14. Oktober. Die Engländer bei Vermelles geworfen. Pozarevac erstickt. Angriff der Bulgaren.

18. Oktober. Einbringen in Serbien von Norden und Süden. Fortschritt auf dem Partmannswetterkopf. 885 Franzosen, 445 Russen gefangen.

16. Oktober. Die Russen östlich Mitau geworfen. 1000 Gefangene. Bedeutende Fortschritte in Serbien. Die Bulgaren stürmen den 1200 Meter hohen Ologovica-Berg und machen 200 Gefangene. Die Heeresgruppe Mackensen erbeutete bisher 68 serbische Geschütze.

Schweden.

Kopenhagen, 17. Oktober. (W.B. Nichtamtlich.) Die „Berlingske Tidende“ meldet: Die schwedische Presse äußert sich über die Verletzung der Neutralität des schwedischen Fahrwassers durch englische Unterseeboote und die Beschädigung von deutschen Schiffen auf schwedischem Seegebiet sehr erregt. Sie vergleicht die Geschüsse mit der feinerzeitigen Beschädigung des englischen Unterseebootes „U 13“ in dänischem Fahrwasser, über die feinerzeit in der dänischen und englischen Presse bekanntlich stärkste Erregung herrschte. Die schwedischen Blätter führen aus, daß ebenso wie feinerzeit bei Saltsjöholm sofort dänische Schiffe zugegen waren und weitere Angriffe verhinderten, jetzt die schwedische Regierung sofort geeignete Vorkehrungen treffen müsse, die schwedische Neutralität zu schützen, um eine Wiederholung derartiger Kränkungsversuche wie bei den Deland-Inseln zu verhindern und derartige Übergriffe sofort wirksam abzuweisen. Die schwedische Presse hebt hervor, daß es sich hierbei nicht nur um Schwedens nationale Ehre und Rechte handle, sondern um eine Frage, die in fühlbarster Weise die wirtschaftlichen Lebensinteressen des Landes berühre. Es sei eine Lebensbedingung Schwedens, daß der legitime Handel des Landes nach allen Seiten aufrecht zu erhalten bleibe.

„Stockholms Dagbladet“, das leitende rechtsstehende Blatt, schreibt, daß diese neue Bedrohung die kräftigsten Gegenmaßnahmen erfordere. Diese würden in einem gewissen Grade dadurch erleichtert, daß der Handel mit Deutschland fast ganz durch das schwedische Fahrwasser bis zum südlichen Teil der Ostsee geführt werde. Auch wird eine Minensperre des Fahrwassers und eine Verbindung der Nordsee mit der Ostsee vorgeschlagen. — Die Äußerungen der gesamten schwedischen Presse geben trotz einiger Schattierungen ein klares Bild davon, wie kräftig sich weite Kreise Schwedens gegen die englische Neutralitätsverletzung erheben. Die gesamte Presse stimmt in der Forderung überein, daß die schwedische Regierung für Schwedens Ehre und Rechte fest auftreten müsse.

Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten bei ihren letzten Arbeitgebern.

In den deutschen Lazaretten wird zur Zeit eine Bekanntmachung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände verbreitet, die sich mit der Fürsorge der aus dem Felde Heimkehrenden und der Kriegsbeschädigten befaßt. Diese Bekanntmachung bringt einen am 19. März dieses Jahres gefaßten Beschluß der Vereinigung zur Kenntnis, der folgenden Wortlaut hat:

„Betreffs der staatlicherseits geplanten Fürsorge für verstümmelte Kriegsinvaliden erklärt die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, deren Organisation 75 Verbände mit 2,25 Millionen beschäftigten Arbeitern umfaßt, ihre freudige Bereitwilligkeit zu einer eingehenden und tatkräftigen Mitarbeit. Insbesondere wird sie bestrebt sein, auf die ihr angeschlossenen Verbände dahin zu wirken, daß deren Mitglieder die mittels der modernen fortgeschrittenen Orthopädie und Heilkunde zur Arbeit befähigten Invaliden in ihre Betriebe aufnehmen und ihnen Gelegenheit zu nütz- und lohnbringender Beschäftigung gewähren. Zum Ausbau aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen nach besten Kräften mitzuwirken, stellt die Vereinigung ihre Hilfe schon jetzt gern zur Verfügung.“

In Ausführung dieses Beschlusses empfiehlt die Vereinigung den aus dem Felde Zurückkehrenden, besonders den Kriegsbeschädigten, sich zwecks Wiedereinstellung der Arbeit möglichst frühzeitig zunächst an ihren letzten Arbeitgeber zu wenden. Erklärt das Unternehmertum Deutschlands damit doch vorbehaltlos seine Bereitwilligkeit, die Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit an ihren alten Arbeitsstellen unterzubringen und damit im Interesse des Allgemeinwohls pekuniäre Opfer auf sich zu nehmen, die dem Unternehmertum aus der Beschäftigung von Kriegsbeschädigten mit Rücksicht auf ihre geringere Leistungsfähigkeit zweifellos erwachsen werden. Auch bezüglich der Wiedereinstellung der aus dem Felde Heimkehrenden ist die Anregung der Vereinigung dankenswert, da auf dem von ihr vorgeschlagenen Wege die deutsche Volkswirtschaft am ehesten vor Schwankungen im Arbeitsmarkte bewahrt und am schnellsten wieder in den Friedenszustand zurückgeführt wird. Es wäre daher zu wünschen, daß der Anregung der Vereinigung von Seiten der Kriegsbeschädigten und Kriegsteilnehmer im weitesten Umfange Rechnung getragen wird.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! Ein neuer katholischer Betttag. Der Bischof von Limburg hat angeordnet, daß am Allerheiligenfeste, Montag, 1. November, für die Katholiken seiner Diözese wiederum ein allgemeiner Betttag zum Dank gegen Gott für die seither erwiesene machtvolle Hilfe, zur Erlangung eines glücklichen Ausganges des Krieges und zur Erlangung eines dauernden, die Ehre und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes verbürgenden Friedens in allen Pfarrkirchen und Kapellen vor ausgesetzten Allerheiligen gehalten werde. Die Gläubigen sollen an diesem Tage die Sakramente empfangen und besonders die Männer zahlreich sich an dem Betttag beteiligen. Am Allerheilentage (2. November) werden heuer erstmals von jedem Geistlichen anstatt einer drei Messen gelesen werden, davon eine speziell für die Gefallenen.

Aufhebung des Abstinenzgebotes in der Diözese Limburg. Da die Nahrungsmittel, deren Genuß den Katholiken an den sogenannten Abstinenztagen erlaubt ist, zurzeit unter Umständen schwieriger zu beschaffen sind als Fleischwaren, hat der Bischof von Limburg sich entschlossen, die päpstliche Vollmacht für die Dauer des Krieges in Anwendung zu bringen, wonach ein allgemeines Dispens vom Abstinenzgebote gewährt wird und alle Katholiken demnach Freitags und an Fasttagen Fleischspeisen genießen dürfen. Der gleichzeitige Genuß von Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit bleibt jedoch an Fasttagen und an den Sonntagen der 40tägigen Fastenzeit verboten.

Literarisches.

(1) Ein vollstämmlicher Vertreter deutscher Art tritt wieder vor die große Zahl seiner Freunde: der „Lahrer Sinkende Boot“, und man wird ihn um so willkommener heißen, als er Erhebungen und Sorgen des Weltkriegs getreulich mit seinem Volke teilt. Indem wir dem „Sinkenden“ gedeihliche Wanderschaft wünschen, verzeichnen wir noch, daß der allbekannte Kalender je nach Umfang des Stoffes in drei Ausgaben erscheint und zwar in je einer solchen von 30 Pfg., 50 Pfg. und 1 Mk. für das Exemplar.

Alttertümern,

schöne Möbel, Gemälde, Kupferstücke, alte Porzellangegenstände, Tabaksbeutel aus Perlen gestrickt, Ansichten von Alt-Mainz, Wiesbaden, Frankfurt a. M., auch Rheinansichten laßt zu hohen Preisen J. Meißner, Mainz, Carmeliterstr. 7. [7461]

Billige Seife!

Durch enorme Steigerung der Rohmaterialien können wir uns weiße Hausaltungsseife von jetzt an nur mit 30 Pfg. das Pfd. liefern. Versand gegen Nachnahme. (7028)

Dr. Bamberger, Wiesbaden 4.